

Elektrizitätsversorgung Schlatt TG

Allgemeine Netznutzungsbestimmungen für Stromerzeugungsanlagen

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Netznutzungsbestimmungen gelten für Stromerzeugungsanlagen welche am öffentlichen Stromverteilnetz der Elektrizitätsversorgung Schlatt TG (nachfolgend „EW“) angeschlossen sind.

Inhalt und Grundlagen

Der Inhalt dieser Bestimmungen dient zur Regelung des Anschlusses, Nutzung und Bereitstellung des öffentlichen Stromverteilnetzes für den Abtransport der produzierten Energie in der Stromerzeugungsanlage.

- Es gelten die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) sowie das Elektrizitätsgesetz (EleG) mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände (speziell: VSE-Branchendokumente).
- Die Werkvorschriften des EW

Meldepflicht; vereinbarte Leistung

Die maximale Wirkleistungseinspeisung der Stromerzeugungsanlage in das öffentliche Stromverteilnetz des EW ist im bewilligten Anschlussgesuch definiert. Dieses Anschlussgesuch muss durch den Produzenten frühzeitig vor Baubeginn dem EW zur Bewilligung eingereicht werden. Ohne ein vom EW bewilligtes Anschlussgesuch ist es dem Produzenten untersagt die Stromerzeugungsanlage an das öffentliche Stromverteilnetz anzuschliessen.

Mess- und Zähleinrichtungen

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus den VSE-Branchendokumenten (speziell: Metering Code „MC“). Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Reglemente, Richtlinien und Preise des EW; insbesondere gilt gemäss Art. 8, Abs. 5 StromVV, dass der Produzent sämtliche Kosten für Messapparate und Messdienstleistungen (einmalig und wiederkehrend), welche im Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage stehen, zu tragen hat.

Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber

Jede Partei (Produzent, EW) ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Die Eigentumsgränze bildet die Netztrennstelle (in der Regel Hauptsicherung im Hausanschlusskasten „400V“ oder HS-Kabelendverschluss in der betriebseigenen Trafostation „16kV“).

Pflichten des Produzenten

Technische Dokumentation

Zusätzlich zu den in „Inhalt und Grundlagen“ beschriebenen Dokumentationen sind folgende weitere Unterlagen für den Produzenten verbindlich:

- bewilligtes Anschlussgesuch
- Beglaubigte Anlagedaten (Formular FO 084102, swissgrid ag)
- bewilligte Installationsanmeldung
- 1-poliges Anschlussschema

Technische und betriebliche Anforderungen

Die technischen Fähigkeiten der Stromerzeugungsanlage entsprechen den technischen Anforderungen gemäss VSE-Branchendokumente (speziell: Transmission Code „TC“ und Distribution Code „DC“), namentlich bezüglich Wirkleistungsabgabe, Blindleistungsbereitstellung, Synchronisierungs- und Schutzeinrichtungen, Verhalten bei Störungen im Netz (transienten, statische Stabilität sowie Netzqualität „EN 50160“).

Betriebliche Einschränkungen

Vorbehalten bleiben notwendige betriebliche Einschränkungen durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gemäss Art. 19 StromVG.

Pflichten des EW

Allgemeines

Pflichten und Aufgaben des EW sind in den technischen Bestimmungen zur Nutzung der Verteilnetze (NNM-V-CH) beschrieben.

Bereitstellung des öffentlichen Stromnetzes

Das EW stellt dem Produzenten sein öffentliches Stromverteilnetz, in dem gemäss bewilligtem Anschlussgesuch festgelegten Grenzen bzw. Kapazitäten, grundsätzlich jederzeit für den Abtransport der in der angeschlossenen

Stromerzeugungsanlage des Produzenten erzeugte und eingespeiste elektrische Leistung und Energie zu Verfügung.

Unterbrechungen, Einschränkungen

Das EW hat das Recht, den Betrieb seines öffentlichen Stromverteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen:

- Bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das EW wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Produzenten Rücksicht nehmen. Voraussetzungen längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden mit dem Produzenten im Voraus abgestimmt.
- Bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen).
- Vorbehalten bleibt dem ÜNB angeordnete notwendige Massnahmen bei Gefährdungen des stabilen Netzbetriebes im Sinne von Art. 19 StromVG.

Bei wiederholtem Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Netznutzungsbestimmungen für Stromerzeugungsanlagen, ist das EW nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Produzenten die Nutzung seines öffentlichen Stromverteilnetzes zu verweigern.

Datenaustausch

Beide Parteien (Produzent,EW) verpflichten sich, die mit der Abwicklung notwendigen Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und nutzen, soweit dies notwendig ist; insbesondere gilt dies für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Anschlusskosten, Stromverrechnung

Anschlusskosten

Sämtliche Kosten, einer allfälligen Leitungsverstärkung oder Neuerstellung sowie die damit verbundenen Umbaumaßnahmen (z.B. in Trafostationen und/oder Verteilkäben) ab dem Netzeinspeisepunkt (siehe Weisung Nr.4/2012 der ElCom) bis und mit zur Stromerzeugungsanlage, gehen zu Lasten des Produzenten. Das verstärkte Stromverteilnetz bleibt im Eigentum des EW (siehe „Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber“). Anschlussgebühren und/oder Erschliessungsbeiträge werden nicht erhoben.

Einspeisung in das öffentliche Stromverteilnetz

Entsprechend dem Ausspeisemodell haben die Produzenten kein Netznutzungsendgeld für die in das Stromverteilnetz eingespeiste elektrische Energie zu entrichten.

Bezug aus dem öffentlichen Stromverteilnetz

- Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV): Der allfällige Bezug elektrischer Leistung und Energie für die Stromerzeugungsanlage des Produzenten als Endverbrauch wird nicht durch das EW in Rechnung gestellt. Dieser Bezug wird durch die Bilanzgruppe für erneuerbare Energie (BG-EE) von der Produktionsmenge in Abzug gebracht. Es erfolgt eine saldierte Vergütung.
- Eigenverbrauch: Das EW verrechnet den am Stromzähler registrierten Bezug aus dem Stromverteilnetz gemäss dem aktuell gültigen Stromtarif (siehe aktuelles Preisblatt für Strombezug).

Blindstrom

Die Stromerzeugungsanlage muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos\phi = 0.95$ bis 0.80 ($\tan\phi = 0.32$) aufweisen, d.h. es muss mindestens 32% der gleichzeitigen monatlichen Energieproduktion (kWh) als Blindstrom erzeugt werden. Ist die Blindstromproduktion tiefer, wird die Minderproduktion (pro kvarh) gemäss aktuell gültigem Tarif- und Preisblatt in Rechnung gestellt.

Haftung

Beide Parteien (Produzent, EW) haben gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der Ihnen aus Spannungs- und oder Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges, absichtlich fehlerhaftes Verhalten oder nicht einhalten der geforderten Netzqualität der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.